



Stadt Sarstedt • Postfach 1463 • 31154 Sarstedt

Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Postfach 11 53
38669 Clausthal- Zellerfeld

Rathaus

Steinstraße 22 - 31157 Sarstedt
Telefon: 05066 805-0
Telefax: 05066 805-70
E-Mail: rathaus@sarstedt.de
Internet: www.sarstedt.de

Öffnungszeiten Rathaus:

mo bis fr 09.00 - 12.00 Uhr
di 14.30 - 16.00 Uhr
do 14.30 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgercenter:

mo, di und fr 09.00 - 16.00 Uhr
mi und sa 09.00 - 12.00 Uhr
do 09.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 05066 805-80 Bürgercenter
Telefax: 05066 805-85 Bürgercenter

Ihre Nachricht
L 1.4/L67120/04-
01/2014-0005/152

Unsere Zeichen
FB 3/627-01/1 n

Ansprechpartner/-in
Frau Kochel

Durchwahl
05066 805-51

Datum
01.12.2016

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried- Giesen der K + S AG; 1. Planänderung Stellungnahme der Stadt Sarstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Antragsunterlagen – hier 1. Planänderung – nimmt die Stadt Sarstedt wie folgt Stellung:

- Lärmemission

Änderungen oder Ergänzungen an der Schalltechnischen Untersuchung (I -16) sind nicht vorgenommen worden.

Die im Gutachten aufgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte während der Bau- und der Betriebsphase bzw. bei Überschreitung der Richtwerte während der Bauphase wurden nicht, wie vorgeschlagen, als Auflage festgesetzt.

Die Forderungen der Stadt Sarstedt zur Einhaltung der Richtwerte - auch während der Bauphase - werden deshalb unverändert aufrecht erhalten. Dies gilt auch für die baubedingten Erschütterungen (F-1, S. 347).

- Verkehr

Die Forderungen der Stadt Sarstedt bezüglich der Absperrung am Ende der Glückaufstraße (Sackgasse) werden aufrecht erhalten.

Die entsprechende Anpassung der Besucherparkplätze an die Erfordernisse der Kleingartenanlage muss noch -wie vom Vorhabenträger angegeben- in der Ausführungsplanung erfolgen.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hildesheim
Volksbank Hildesheimer Börde eG
Commerzbank Sarstedt
Postbank Hannover

IBAN: DE16 2595 0130 0020 5007 71
IBAN: DE76 2599 1528 5000 3003 00
IBAN: DE29 2504 0066 0254 0003 00
IBAN: DE17 2501 0030 0015 4613 00

BIC: NOLADE21HIK
BIC: GENODEF1SLD
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFFXXX

Die Ausgestaltung der Einmündung der neuen Erschließungsstraße auf die klassifizierte Straße (L410) erfolgte abstimmungsgemäß, muss aber flankiert werden von der verkehrsbehördlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h südlich der Einmündung.

Ergänzend dazu hält die Stadt Sarstedt den Verzicht auf eine Straßenbeleuchtung entlang der neuen Erschließungsstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit für nicht angemessen.

- Hochbau

Auch in der nunmehr vorgelegten 1. Planänderung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Wiedereröffnung des Hartsalzwerkes Siegfried- Giesen sind die Bauantragsunterlagen für den Standort Glückauf-Sarstedt nicht enthalten. Zu etwaigen Änderungen in den Unterlagen kann von Seiten der Stadt Sarstedt somit auch keine Stellungnahme abgegeben oder ein gemeindliches Einvernehmen erteilt werden.

Im Rahmenbetriebsplan ist der Standort Glückauf-Sarstedt als Hauptseilfahrts- und Transport-schacht benannt. Es erfolgt von dort nicht nur die Personeneinfahrt, sondern auch die Beförderung von Geräten und Ausrüstung für unter Tage, sowie die Befüllung der untertägigen Tankanlage mit Dieselmotorkraftstoff und die Versorgung der untertägigen Werkstatt mit 4 Hauptölsorten über 4 Ölfalleitungen, die direkt von Tankfahrzeugen beschickt werden.

Im Lärmschutzgutachten wurden allerdings lediglich max. 5 LKW-Fahrten in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr täglich in Ansatz gebracht.

Die in der Stellungnahme der Stadt Sarstedt vom 28.05.2015 geforderte Überprüfung und Differenzierung dieser Angabe ist nicht erfolgt. Die Forderung der Stadt Sarstedt wird daher aufrecht erhalten.

- Entwässerung

Die zur abschließenden Bearbeitung notwendigen Planunterlagen waren entgegen der Aussage des Vorhabenträgers nicht Teil der Bauantragsunterlagen und liegen der Stadt Sarstedt immer noch nicht vor (z.B. farbige Darstellung der SW-Leitungen, Schnittplan mit Entwässerungsobjekten etc.).

Der Entwässerungsantrag kann somit nicht abschließend bearbeitet werden.

- Frischwasserversorgung

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der 1. Planänderung die Unterlage 3.4.1 „Trinkwasser“ unverändert geblieben ist. Wir weisen deshalb erneut darauf hin, dass für den Bereich der Stadt Sarstedt Träger der Frischwasserversorgung die Wasserversorgung Sarstedt GmbH, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt ist. Die Unterlage E. 3.4 Blatt 4 ist entsprechend zu ändern.

- Energieversorgung

Da laut Angabe des Vorhabenträgers die Prüfung des Einsatzes alternativer Energien noch nicht abgeschlossen ist, hält die Stadt Sarstedt die Anregung zu diesem Thema aufrecht.

- Sprengherschütterungen

Der Vorhabenträger hat dem Einwand der Stadt Sarstedt widersprochen. Dadurch sind die Bedenken aber nicht ausgeräumt.

Die den Berechnungen zugrunde gelegte DIN 4150 Teil 2 nennt Anhaltswerte, bei deren Einhaltung in der Regel erwartet werden kann, dass „erhebliche“ Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden kann“. (I- 20, Seite 2). Diese Werte werden nachts nur knapp eingehalten (Schwingstärke 1,9 statt 2 KBF max).

Zum Schutz der betroffenen Anwohner spricht sich die Stadt Sarstedt weiterhin dafür aus, die Sprengungen auf einen bestimmten Tageszeitraum zu beschränken, oder im Hinblick auf die Nähe des untertägigen Abbaues zur Wohnbebauung weitergehende Regelungen zu finden.

- Naturschutz

Zur 1. Planänderung sind von Seiten der Stadt Sarstedt keine Hinweise oder Einwände vorzubringen.

- Landschaftsbild

Zur vollständigen Kompensation der Eingriffe des geplanten Vorhabens in das Landschaftsbild und ergänzend zu den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Vorhabenträger über ein vorhabenspezifisches Modell eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.774.204,87 € ermittelt. Die Stadt Sarstedt fordert eine Überprüfung des Rechnungsansatzes und eine neue Berechnung anhand der tatsächlich entstandenen Investitionskosten nach Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes. Außerdem muss eine Festlegung zur Verwendung der Zahlung für die Verbesserung des Landschaftsbildes, hauptsächlich durch Anpflanzungen im Untersuchungsgebiet erfolgen.

Darüber hinaus hält die Stadt Sarstedt ihre Forderung aufrecht, dass die größtmögliche Reduzierung des Volumens des Haldenkörpers durch Änderungen im Rückstandsmanagement bzw. mögliche Alternativen vor Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes erneut überprüft werden muss.

- Bergsenkungen

Zum Thema Bergsenkungen (Unterlage J, Monitoring) sind keine Änderungen erfolgt. Das mit Schreiben des LBEG vom 01.10.2015 mitgeteilte Abwägungsergebnis ist nicht geeignet, die Bedenken der Stadt Sarstedt auszuräumen. Die Auffassung, flächendeckende Senkungen und mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz mit einer Hochwasserschutzrisikomanagementplanung der Kommunen abzustimmen, ist nicht sachgerecht und ist geeignet, das Verursacherprinzip zu verletzen. Die Stellungnahme der Stadt Sarstedt vom 28.05.2015 wird aufrecht erhalten.

- Hochwasser

Das mit Schreiben des LBEG vom 01.10.2015 mitgeteilte Abwägungsergebnis zu den Ausführungen der Stadt Sarstedt vom 28.05.2015 ist nicht geeignet, die Bedenken der Stadt Sarstedt auszuräumen. Soweit nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss durch das geplante Vorhaben eintreten können, sind u.E. selbstverständlich im jetzt laufenden Zulassungsverfahren Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich zu regeln. Die Stellungnahme der Stadt Sarstedt vom 28.05.2015 wird aufrecht erhalten.

- Haldenwasser

Auch wenn der Chlorid-Grenzwert an der Kontrollmessstelle den Wert der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis einhält und das Gesamtvolumen der Salzabwässer im Regelbetrieb im Mittel sinken wird, so ist eine negative Auswirkung für die Gewässer, Flora und Fauna zwangsläufig und Beeinträchtigungen lt. Umweltverträglichkeitsstudie nicht auszuschließen. Die Stadt Sarstedt hält daher ihre Forderung aufrecht, dass die grundsätzliche Notwendigkeit der Einleitung von mineralisierten Wässern bzw. mögliche Alternativen vor Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes erneut überprüft werden muss.

Um weitere Beteiligung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Brennecke